

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister



Ascheberg



Billerbeck



Coesfeld



Dülmen



Havixbeck



Lüdinghausen



Nordkirchen



Nottuln



Olfen



Rosendahl



Senden

An
Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr
Herr Kreisdirektor Dr. Tepe
Kreis Coesfeld

vorab per Mail

Olfen, 14. Januar 2021

Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage(n) für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 55 KrO NRW

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Dr. Tepe,

mit Schreiben vom 27.10.2020 ist von Ihnen das Beteiligungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage(n) im Rahmen des Haushaltes 2021 eingeleitet worden. In verschiedenen folgenden Veranstaltungen haben Sie sowie Ihre Finanzexperten und Verantwortlichen einzelner Fachbereiche das umfangreiche Zahlenwerk des Kreishaushaltes dargestellt und erläutert. In diesem Rahmen bot sich auch die Möglichkeit des persönlichen Meinungsaustausches zwischen den kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis. Dafür möchten wir uns zunächst bei Ihnen bedanken.

Zahlenentwicklung in 2021

Die Kreisumlage allgemein und die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt (ohne Rückgabe der Überdeckung aus der Spitzabrechnung 2019) soll nach dem eingebrachten Entwurf für alle Städte und Gemeinden um rd. 10,1 Mio. € von 2020 nach 2021 ansteigen.

Dies wäre der mit Abstand höchste absolute Anstieg seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Aus der nachfolgenden Grafik kann die Entwicklung des bisherigen Aufkommens entnommen werden. Die jeweils stärksten Rückgänge bzw. Steigerungen sind hier farblich markiert.

Stadt Olfen, Wilhelm Sendermann, Kirchstraße 5, 59399 Olfen – Sprecher der Bürgermeister im Kreis Coesfeld (02595 389 0)

Gemeinde Ascheberg: Thomas Stohldreier
Stadt Billerbeck: Marion Dirks
Stadt Coesfeld: Eliza Diekmann
Stadt Dülmen: Carsten Hövekamp
Gemeinde Havixbeck: Jörn Möltgen

Stadt Lüdinghausen: Ansgar Mertens
Gemeinde Nordkirchen: Dietmar Bergmann
Gemeinde Nottuln: Dr. Dietmar Thönnies
Gemeinde Rosendahl: Christoph Gottheil
Gemeinde Senden: Sebastian Täger

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Jahr	Aufkommen Kreisumlage allgemein Kreis COE	Veränderung zum VJ in €	Aufkommen Kreisumlage Mehrbelastung JA Kreis COE	Veränderung zum VJ in €	Aufkommen KU gesamt Kreis COE	Veränderung zum VJ in €
2008	69.320.344,00 €		23.828.128,00 €		93.148.472,00 €	
2009	73.680.914,00 €	4.360.570,00 €	26.470.533,00 €	2.642.405,00 €	100.151.447,00 €	7.002.975,00 €
2010	75.351.161,00 €	1.670.247,00 €	28.062.571,00 €	1.592.038,00 €	103.413.732,00 €	3.262.285,00 €
2011	68.747.577,00 €	- 6.603.584,00 €	24.961.959,00 €	- 3.100.612,00 €	93.709.536,00 €	- 9.704.196,00 €
2012	70.195.540,00 €	1.447.963,00 €	20.763.280,00 €	- 4.198.679,00 €	90.958.820,00 €	- 2.750.716,00 €
2013	73.657.411,00 €	3.461.871,00 €	22.034.412,00 €	1.271.132,00 €	95.691.823,00 €	4.733.003,00 €
2014	76.688.129,00 €	3.030.718,00 €	22.087.953,00 €	53.541,00 €	98.776.082,00 €	3.084.259,00 €
2015	75.647.961,00 €	- 1.040.168,00 €	30.730.985,00 €	8.643.032,00 €	106.378.946,00 €	7.602.864,00 €
2016	76.196.232,00 €	548.271,00 €	30.359.705,00 €	- 371.280,00 €	106.555.937,00 €	176.991,00 €
2017	80.043.270,00 €	3.847.038,00 €	33.295.661,00 €	2.935.956,00 €	113.338.931,00 €	6.782.994,00 €
2018	76.559.968,76 €	- 3.483.301,24 €	36.342.638,69 €	3.046.977,69 €	112.902.607,45 €	- 436.323,55 €
2019	79.086.568,00 €	2.526.599,24 €	34.612.943,00 €	- 1.729.695,69 €	113.699.511,00 €	796.903,55 €
2020	86.094.427,00 €	7.007.859,00 €	34.289.702,00 €	- 323.241,00 €	120.384.129,00 €	6.684.618,00 €
2021	91.538.919,00 €	5.444.492,00 €	38.902.476,00 €	4.612.774,00 €	130.441.395,00 €	10.057.266,00 €

- Diese Erhöhung trifft die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in einer Zeit, in der die gesamte kommunale Familie einschließlich des Kreises (!) durch die Corona-Pandemie finanziell besonders belastet ist, und gerade in den kommenden Jahren (aufgrund der aktualisierten Orientierungsdaten des Landes) noch mit deutlich geringeren Steuererträgen und Zuweisungen rechnen muss.

- In den vergangenen Jahren konnten im Kreishaushalt – auch aufgrund einer kaufmännisch vorsichtigen Planung – regelmäßig Überschüsse erzielt werden. Hierdurch hat der Kreis sein Eigenkapital erhöht sowie weitere Vermögenswerte (Finanzanlagevermögen, Liquidität) bei gleichzeitigem Abbau von Verbindlichkeiten aus
- Krediten aufgebaut. Dieses war möglich, obwohl in der Planung wiederholt mit negativen Jahresergebnissen kalkuliert wurde und teilweise sogar ein Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage vorgesehen war. Dabei war die gute Situation beim Kreishaushalt in den letzten Jahren sicherlich auch teilweise auf die prosperierende Entwicklung in den kreisangehörigen Kommunen zurückzuführen, von denen der Kreis systembedingt profitiert.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung im Detail wieder:

Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO NRW (Wert zum 31.12. des Jahres)	Allgemeine Rücklage	Ausgleichsrücklage	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetr. (-)	Summe des Eigenkapitals
Bilanzwert 01.01.2008 (EB)	4.352.094,00 €	2.176.047,00 €	0,00 €	6.528.141,00 €
Bilanz 2014	9.012.055,68 €	4.588.078,34 €	+ 3.882.192,44 €	17.482.326,46 €
Bilanz 2015	11.655.143,71 €	5.827.442,15 €	+ 3.830.864,92 €	21.313.450,78 €
Bilanz 2016	14.292.366,22 €	7.104.483,59 €	+ 273.559,29 €	21.670.403,10 €
Bilanz 2017	14.578.732,10 €	7.223.467,70 €	- 94.213,58 €	21.707.986,22 €
Bilanz 2018	14.640.805,14 €	7.129.254,12 €	- 1.333.285,51 €	20.436.773,75 €
Bilanz 2019	14.475.506,31 €	5.795.968,61 €	+ 5.555.099,31 €	25.826.574,23 €
Planwert 2020	14.475.506,31 €	11.351.067,92 €	- 3.500.000,00 €	22.326.574,23 €

Selbst wenn das Jahresergebnis für 2020 mit einem Fehlbetrag in geplanter Größenordnung abschließen und der Fehlbetrag durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollte, beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage danach immer noch rd. 8,0 Mio. €. Er macht damit also trotz Verringerung etwa noch das Vierfache des Wertes aus der Eröffnungsbilanz aus. Auch die Gesamtgröße des Eigenkapitals (also die Summe aus Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage) ist etwa vier Mal so hoch wie der Wert in der Eröffnungsbilanz am 01.01.2008.

Bei der Kreisumlage allgemein, welche ja nicht „spitz“ abgerechnet wird, richtet sich die Zahllast der Kommunen allein nach den beschlossenen Planzahlen. Aus diesem Grund haben die verbesserten Jahresabschlüsse der letzten Jahre beim Kreis zu einem Anstieg von Eigenkapital und Finanzrücklagen (Liquididen Mitteln) geführt. Beides wurde nicht zuletzt durch die Umlagen der Kommunen finanziert, die dafür teilweise ein Abschmelzen ihres Eigenkapitals und der jeweiligen Liquiditätsrücklagen in Kauf nehmen mussten. Unsere Forderungen, diesen systembedingten Automatismus aufzuheben und getätigte Überschüsse aus den Vorjahren sukzessive an die Kommunen zurückzugeben, haben wir in vergangenen Stellungnahmen umfangreich dargelegt. Auf eine Wiederholung möchten wir an dieser Stelle verzichten.

Dabei muss festgehalten werden, dass gerade die vergangenen Jahre konjunkturell gute Jahre waren, in denen sich die kommunalen Haushalte im prosperierenden Kreis Coesfeld insgesamt gut entwickeln konnten. Ganz anders wird die Entwicklung aufgrund der aktuellen Orientierungsdaten in den kommenden Jahren wohl sein. Denn es wird auch bei einer zügigen konjunkturellen Erholung sicherlich noch einige Zeit dauern, bis sich Steuererträge und Zuweisungen an die Kommunen wieder auf dem ursprünglichen Niveau entsprechend der Orientierungsdaten von vor einem Jahr bewegen werden.

In der Bürgermeisterkonferenz am 07.12.2020 konnten wir Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Ihnen, Herr Landrat, unsere geplanten Haushaltsdefizite für das Jahr 2021 vortragen. So erwarten - mit Ausnahme der Stadt Olfen (aufgrund von Einmaleffekten aus Grundstücksverkaufserlösen) - alle Städte und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2021 im sogenannten ordentlichen Ergebnis teils erhebliche Defizite. Diese werden nach den Vorgaben des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes NRW (NKF-CIG) zwar als „außerordentliche Erträge“ auszuweisen sein und die Haushalte als ausgeglichen gelten. Real werden jedoch Defizite entstehen, die zukünftig nur durch massive Rückgriffe in die kommunalen Ausgleichsrücklagen und allgemeine Rücklagen als Unterposition des jeweiligen Eigenkapitals ausgeglichen werden können.

Dabei kommen wir mit Ihnen, sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr und sehr geehrter Herr Kreisdirektor Dr. Tepe, inhaltlich überein, dass die nächsten Jahre die Haushalte von Kreis, Städten und Kommunen noch deutlich mehr fordern werden als das aktuelle Jahr 2021.

Daher begrüßen wir es ausdrücklich, dass wir die großen finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre gemeinsam angehen und Lösungen zur Konsolidierung entwickeln wollen. So haben wir uns bereits im letzten Jahr darauf verständigt, gemeinsam in einen

konstruktiven und regelmäßigen Austausch zu kommen, um im beiderseitigen Interesse der „kommunalen Familie“ sowohl angemessen die Kreisfinanzen als auch die örtlichen Möglichkeiten in den Blick zu nehmen, damit wir dauerhaft tragfähige Haushalte aufstellen können.

Die hierfür gebildete Haushaltskommission hat den als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügten „Letter of Intent“ mit dem Landrat und dem Kreisdirektor in wesentlichen Teilen abgestimmt. Er ist das Ergebnis konstruktiver Gespräche und stellt den Konsens dar, der nach intensivem Austausch erzielt worden ist.

In diesem Zusammenhang bedanken wir Bürgermeisterinnen und Bürgermeister uns für Ihre Bereitschaft, sich in dieser schwierigen Situation dafür einzusetzen, den Bestand der Ausgleichsrücklage kurz- bis mittelfristig auf einen Sockelbetrag bzw. eine Zielgröße von rd. 1% der Bilanzsumme zu reduzieren und zu verstetigen, um die Kommunen in den nächsten Jahren nachhaltig zu entlasten.

Ebenfalls erkennen wir Ihre Bereitschaft an, im Rahmen der Haushalte für 2020 und für Folgejahre die auch Ihnen zustehenden Möglichkeiten der Bilanzierungshilfe zu nutzen, um kurzfristig eine Entlastung der kommunalen Haushalte zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass die zugesagte zusätzliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für die Jahre 2020 und 2021 vollständig an die Kommunen weitergereicht und nicht mit Mehraufwendungen aufgrund von Corona im Kreishaushalt verrechnet wird.

Des Weiteren haben sich Kreis, Städte und Gemeinden vorab darauf verständigt, bei der „Auflösung“ der für die Corona-Schäden in den einzelnen Jahresabschlüssen zu bildenden Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 eine möglichst einheitliche Handhabung in der jeweiligen Kommune und auf Kreisebene anzustreben und den rechtlich möglichen maximalen Zeitraum von 50 Jahren dabei deutlich zu unterschreiten. Ziel muss sein, durch Entscheidung auf der jeweiligen Ebene zukünftige Generationen nicht über Gebühr zu belasten und zugleich die kommunale wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen.

Zu Recht wird seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW beklagt, dass die Regelungen des NKF-CIG lediglich buchhalterische Anpassungen bedeuten und keine echten finanziellen Mittel für die Bewältigung der Krise für die Kommunen darstellen – anders als es das Land angekündigt hatte. Wörtlich heißt es in einer Einschätzung des kommunalen Spitzenverbands:

„So stellt das Programm aber nur eine Hilfestellung für eine weitere Kreditverschuldung der Kommunen dar und bringt keine echte finanzielle Hilfe, wie es eigentlich die Ankündigung der Landesregierung nahelegen würde. Dort war angekündigt, dass zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie auch coronabedingte Finanzschäden der Gemeinden anteiligen Ausgleich aus dem NRW-Rettungsschirm erfahren können sollten.“

Durch die Bilanzierungshilfe, je nachdem, wie man diese ausgestaltet, werden die Lasten lediglich in die Zukunft verlagert. Weitere Konsolidierungsanstrengungen werden notwendig sein, um finanziell gesunde Haushalte vorhalten zu können.

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die Gewerbesteuerausgleichszahlungen 2020 konnten die aktuelle Not ein wenig lindern. Sie werden die Dimension der mittelfristigen Herausforderungen und drohenden Defizite allein jedoch nicht kompensieren können. Insoweit können wir alle nur auf weitere „echte“ Unterstützung von Bund und Land hoffen.

Daher haben wir uns darauf verständigt, in einer gemeinsamen „Haushaltskommission“ (Kreis und Kommunen) bereits ab Frühjahr dieses Jahres regelmäßig zusammenzutreten, um Lösungsvorschläge für die Zeit ab 2022 zu entwickeln. Wir halten dieses für den richtigen Weg, gemeinsam als kommunale Familie zu agieren.

Sicherlich gibt es in einigen der beispielsweise in der Stellungnahme zum Kreishaushalt 2020 (vgl. unser Schreiben vom 08.10.2019) beschriebenen Themen nach wie vor, teilweise auch auf Dauer, unterschiedliche Meinungen. Dennoch sind wir der festen Überzeugung, dass es nur so gelingen kann, einen gerechten Interessensausgleich zwischen dem Kreis und dem kreisangehörigen Raum zu finden.

Daher möchten wir über die „Haushaltskommission“ auch außerhalb der in § 55 KrO NRW vorgesehenen Verfahrensweise zukünftig einen regelmäßigen Austausch mit Ihnen, Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr und Herr Kreisdirektor Dr. Tepe, führen.

Einige der zuvor dargestellten Punkte sind inhaltlich in den „Letter of Intent“ eingeflossen. Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber im Klaren, dass die im Konsens vereinbarte Absichtserklärung für sich allein betrachtet noch keine Wirkung entfaltet. Vielmehr obliegt dem Kreistag die Entscheidung über die Haushaltssatzung und damit letzten Endes auch über die Hebesätze und die sich daraus ergebenden Zahlbeträge für die Kreisumlage allgemein und die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt.

Wir bitten die Kreistagsabgeordneten daher, den „Letter of Intent“ in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sofern Sie sich darüber hinaus dafür aussprechen, zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereits mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorzunehmen, wird dies ausdrücklich begrüßt.

Wie im vergangenen Jahr bieten wir darüber hinaus an, in den politischen Gremien zur Thematik vorzutragen. Auch für direkte Gespräche mit Vertretern der Kreistagsfraktionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

stellvertretend für alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld

Wilhelm Sendermann

Sprecher der Konferenz

Letter of Intent
zwischen
dem Kreis Coesfeld,
den Städten Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen
sowie
den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden

Präambel

Das Jahr 2020 stand ganz unter dem Zeichen der Corona-Pandemie. Diese Lage hat nicht nur das gesellschaftliche Leben nachhaltig beeinflusst, sondern hat sich auch auf die Haushalte der Städte und Gemeinden sowie des Kreises ausgewirkt. Bund und Land haben durch verschiedene Maßnahmen finanzielle Entlastungen der Kommunen herbeigeführt („Rettungsschirme“) und durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen nicht-pekuniäre Änderungen des Haushaltsrechts Handlungsspielräume zum Umgang mit Finanzschäden eröffnet.

In Anbetracht der Herausforderungen des laufenden Jahres sowie der weiteren Jahre haben sich die Hauptverwaltungsbeamten verständigt, die laufenden Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 zu nutzen, um in einer kleinen Haushaltskommission (beteiligt: Landrat des Kreises Coesfeld, Kreisdirektor und Kämmerer des Kreises Coesfeld, Abteilungsleitung Finanzen des Kreises Coesfeld, BMin Stadt Billerbeck, BM Stadt Dülmen, BM Stadt Olfen, BM Gemeinde Rosendahl, BM Gemeinde Senden) eine Vorgehensweise abzustimmen, wie die gegenseitigen Abhängigkeiten auch im Finanzbereich zukunftsgerichtet gemeinschaftlich gelöst werden können. Dabei sind sich alle Beteiligten darin einig, dass der „Letter of Intent“ dynamisch ist und sich verändernde Rahmenbedingungen der nächsten Jahre zu Anpassungen/Änderungen des jetzigen „Letter of Intent“ führen können.

Dies vorangestellt verständigen sich Kreis und Städte und Gemeinden wie folgt:

1. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 25 %-Punkte für das Jahr 2020 wird entsprechend des für 2020 bestehenden Vertrages zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden über die 50/50-Abrechnung der KdU (50 % über Kreisumlage allgemein, 50 % Spitzabrechnung) zu 100 % in den Vertrag eingebracht und vom Kreis insoweit vollständig mit der Endabrechnung an die Städte und Gemeinden weitergeleitet.
2. Der Kreis und die Städte und Gemeinden isolieren entsprechend dem Corona- Isolierungs-Gesetz des Landes NRW (NKF-CIG NRW) die im Jahr 2020 entstandenen und in den Folgejahren entstehenden coronabedingten Schäden. Es erfolgt keine Verrechnung/Saldierung mit Überschüssen in 2020 und in den Folgejahren. Lediglich in dem Fall, dass bei einzelnen Städten und Gemeinden oder beim Kreis entstandene coronabedingte Schäden durch Verrechnung mit coronabedingten Mehrerträgen (z.B. Gewerbesteuerausgleichszahlung in 2020) vollständig ausgeglichen werden, ist der überschüssende Betrag in das jeweilige Jahresergebnis zu buchen.

3. Auch die für das Jahr 2021 verbindlich zugesagte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 %-Punkte wird vom Kreis vollständig an die Städte und Gemeinden weitergeleitet. Auch insoweit ist erneut der Abschluss der unter Punkt 1. beschriebenen 50/50-Vereinbarung mit der bekannten Abrechnungspraxis geplant.

Somit ist der vom Kreis als Erstattung für die für 2021 prognostizierten Corona-Schäden vorläufig berechnete Betrag von 1.559.153 € (Einbehalt des Kreises i.H.v. 30 %, siehe hierzu Entwurf HH 2021 V91 des Bundesanteils an den KdU) über die Änderungsliste zugunsten der Kommunen zu berücksichtigen. Die prognostizierten coronabedingten Schäden für 2021 und ggf. für Folgejahre sind nicht bei der Bemessung der jährlichen Kreisumlage allgemein zu berücksichtigen, sondern kreisumlagenneutral als außerordentlicher Ertrag im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen.

4. Die Städte und Gemeinden kommen überein, dass sie in Fortführung der Argumentation aus den Stellungnahmen zu den Kreishaushalten der Vorjahre grundsätzlich eine Rückführung des Bestands der Ausgleichsrücklage für gerechtfertigt halten.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Punkte 1 bis 3 sehen sie aktuell für das Haushaltsjahr 2021 von einer konkreten betragsmäßigen Forderung einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich 2021 (= Reduzierung des Zahlbetrages für die Kreisumlage allgemein) ab.

Insoweit begrüßen sie jedoch ausdrücklich jedwedes Entgegenkommen durch einen Beschluss des Kreistages im Rahmen des Haushaltsberatungsverfahrens 2021.

5. Kreis, Städte und Gemeinden kommen überein, sich im ersten Halbjahr 2021 über den Umgang mit den isolierten bzw. zu isolierenden Corona-Schäden des Jahres 2020 und der Folgejahre ab dem Jahr 2025 zu verständigen. Dabei sind ihnen die Unwägbarkeiten bei der Prognose für die Folgejahre durchaus bewusst. Ziel ist es dennoch, dass die gesetzlich vorgesehene Abschreibungsmöglichkeit bzw. Verbuchung gegen das Eigenkapital möglichst gleichlautend in allen elf Städten und Gemeinden und beim Kreis erfolgt. Dabei wird eine Abschreibungsfrist von deutlich unterhalb der gesetzlichen möglichen 50 Jahre angestrebt. Die Verständigung sollte dann auch eine Regelung enthalten, ob und in welchem Umfang eine gesetzlich mögliche einmalige Auflösung des Anlagepostens oder Gegenbuchung gegen die Allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals erfolgt.
6. Kreis, Städte und Gemeinden sind sich einig, dass es das Ziel ab dem Haushaltsjahr 2022 sein wird, dass der Kreis eine Ausgleichsrücklage i.H.v. 1 % der Bilanzsumme des Kreises (= Mindestreserve als Puffer) vorhält.

Sollten sich beim Jahresergebnis Verbesserungen ggü. der ursprünglichen Planung und damit ggü. der ursprünglichen Festsetzung der Kreisumlage ergeben, so sind diese möglichst zeitnah in den Folgejahren an die Kommunen (durch eine Reduzierung des Hebesatzes) zurückzugeben.

Dabei ist allen bewusst, dass auch in schwierigen Finanzzeiten ein Aufbau der Ausgleichsrücklage in Betracht zu ziehen und dies insoweit in die Berechnung der folgenden Kreisumlagen einzubeziehen ist. Ziel soll die langfristige Verstetigung der Ausgleichsrücklage i.H.v. 1 % der Bilanzsumme sein.

7. Kreis und Städte und Gemeinden vereinbaren, dass mit Blick auf zukünftige Haushaltsaufstellungsverfahren (erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2022) ein frühzeitiger und regelmäßiger Informationsaustausch erfolgt. Neben konkreten Absprachen zur Rückführung des Bestands der Ausgleichsrücklage (konkrete Anrechnung von Beträgen auf Kreisumlagezahlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2022) sollen anlassbezogen weitere Themen (u.a. Rückstellungen, Personaletat, Finanzanlagen) erörtert werden.
8. Sämtliche vorgenannten Punkte sind als gemeinsamer Weg der Verwaltungen zu verstehen, um die Finanzlage im Sinne der Generationengerechtigkeit und in kommunalfamiliärer Verbundenheit zu entwickeln. Die Hauptverwaltungsbeamten/-innen werden sich gegenüber den politischen Gremien dafür einsetzen, dass dieser konsensuale Weg weiter beschritten wird. Die Letztentscheidung obliegt den dazu berufenen Gremien in den kommunalen Gebietskörperschaften.